

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Bejagung nach einem bestätigten Nutztierriß gemäß § 22d Abs. 3 BJagdG.

3. Bejagung nach einem Nutztierriß

Hat ein amtlich bestellter Rißgutachter festgestellt, dass der Schaden von einem Wolf verursacht wurde und trotz zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen eingetreten ist, kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Jagd auf einen Wolf vorrangig durch den Jagdausübungsberechtigten oder durch eine von ihm benannte Person auch ohne vorherige Genehmigung der zuständigen unteren Jagdbehörde erfolgen.

Die Jagd ist dann grundsätzlich

- innerhalb eines Radius von höchstens 20 Kilometern um den Schadensort und
- für höchstens sechs Wochen nach dem Schadensereignis

unter Berücksichtigung des Elterntierschutzes zulässig.

Die Jagd endet bereits vor Ablauf der Sechs-Wochen-Frist, sobald innerhalb des festgelegten Radius ein Wolf erlegt worden ist.

Die zuständige untere Jagdbehörde kann den räumlichen Geltungsbereich sowie die zulässige Dauer der Jagd durch Bescheid erweitern, einschränken oder sonst anpassen.

4. Elterntierschutz

Unabhängig von den neuen Regelungen gilt auch für den Wolf der jagdrechtliche Elterntierschutz. Für Mecklenburg-Vorpommern wird bis auf Weiteres der Zeitraum 1. April bis 31. August zugrunde gelegt.

5. Anzeige- und Mitwirkungspflichten

Jeder erlegte oder tot aufgefundene Wolf ist der zuständigen unteren Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist die erforderliche Probenahme sowie die Untersuchung des Tieres zu ermöglichen.

Fazit

- Ab dem 1. Juli 2026 besteht keine allgemeine Freigabe zur Wolfsbejagung.
- Solange kein Wolfsmanagementplan vorliegt, gelten weiterhin die Übergangsregelungen des § 22d Abs. 3 BJagdG.
- Eine Bejagung ist ausschließlich unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen zulässig, insbesondere nach einem bestätigten Nutztierriß gemäß § 22d Abs. 3 BJagdG.
- Maßgeblich sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der zuständigen unteren Jagdbehörde.

Über weitere Entwicklungen, insbesondere zur Einführung eines Wolfsmanagementplans oder zu landesrechtlichen Änderungen, werden wir Sie informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Awe
Sachgebietsleiterin Jagd und Waffen